



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

24. Jahrgang, Nr. 15

Seite 1

17. Juli 2003

INHALT

Studienordnung für den postgradualen
und weiterbildenden Master-Studien-
gang Photonics (StO II MEP) Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung
für den postgradualen und weiterbildenden
Master-Studiengang Photonics
(StO MEP, FB II)**

vom 20.3.2003

Gemäß § 72 Abs.3 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82) erlässt der Dekan des Fachbereichs II - Mathematik - Physik - Chemie - die folgende Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang Photonics.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im postgradualen und weiterbildenden Studiengang Photonics nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen. Das Studium findet an der Technischen Fachhochschule Berlin, der Technischen Fachhochschule Wildau und der Fachhochschule Brandenburg statt.

§ 2 Studienziel

Der Studiengang Engineering in Photonics soll Hochschulabsolventen und -absolventinnen aller technischen und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen weiterbildende Kenntnisse auf dem Gebiet der Photonik vermitteln. Die Photonik ist eine interdisziplinäre optische Technologie, welche auf den Gebieten Lasertechnik, Biowissenschaften, Informations- und Kommunikationstechnik, Gerätebau, industrielle Fertigungsverfahren u. a. Anwendung findet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zugelassen werden Absolventinnen und Absolventen von technischen bzw. naturwissenschaftlichen Studiengängen von Fachhochschulen und Universitäten.

(2) In besonderen Fällen kann auch ein wirtschaftswissenschaftliches Studium anerkannt werden. Hierbei wird in der Regel ein technisches Grundstudium vorausgesetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Fächer, die an Hochschulen mit Erfolg belegt wurden, können in der an den Hochschulen üblichen Art und Weise anerkannt werden.

(4) Zur Aufnahme des Aufbaustudiums werden ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt. Der Student/Die Studentin muss in der Lage sein, dem Unterricht in beiden Sprachen zu folgen und die Leistungsnachweise entsprechend abzulegen.

(5) Für den Studiengang stehen an allen drei Hochschulen insgesamt 24 Plätze pro Jahr zur Verfügung. Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Studienplätze, werden die Bewerber/innen nach Maßgabe des Gesamtprädikats ihres Erststudiums unter Berücksichtigung besonders verwertbarer Fächer ausgesucht. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Gliederung des Studiums

1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten Studienmodulen, dem Praktikum in der Industrie und der Masterprüfung.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert: Den Modulen werden gemäß Anlage 1 Kreditpunkte (CP) gem. ECTS zugeordnet.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.

(4) Das Studium umfasst drei Studienplansemester. An das Ende des zweiten Plansemesters schließt sich ein 10-wöchiges Industriepraktikum gemäß § 5 an. Im dritten Studienplansemester wird die Abschlussarbeit angefertigt und die mündliche Abschlussprüfung abgelegt.

§ 5 Praktikum in der Industrie

Das Praktikum in der Industrie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden praxisorientierte Projekte mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praktikum findet in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt. Für die Durchführung des Praktikums wird von den Fachhochschulen ein Betreuer/eine Betreuerin nach den Vorschlägen des Studierenden ernannt. Während des Praktikums wird ein Seminar zur Vorbereitung der Masterprüfung belegt. Findet das Praktikum in einem Betrieb statt, der mehr als 1 ½ Fahrtstunden vom Ort des Seminars entfernt liegt, ist das Seminar durch individuelle Termine mit dem Betreuer zu ersetzen.

§ 6 Studienplan

(1) Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 1 durchgeführt. Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Stoffpläne.

(2) Es findet eine einmalige jährliche Aufnahme statt.

§ 7 Unterrichtssprache

Vorlesungen und Übungen des postgradualen und weiterbildenden Studiengangs Photonics können teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8 Nutzungsentgelt

(1) Für das weiterbildende und postgraduale Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt wird mit der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO Photonics

**Studienplan für den
postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Photonics
der Technischen Fachhochschule Berlin, der Technischen Fachhochschule Wildau und der
Fachhochschule Brandenburg**

Modul / Lehrveranstaltung				LWS im Studienplansemester								
				1		2		3				
F	Name	NWA	NW	V	L	V	L			Σ	C	HS
F 1	Grundlagen der Photonik	7/40									16	
	Technische Optik		1/3	2	+ 2					4		W
	Lasertechnik		2/3	4	+ 2					6		B
	Nichtlineare Optik		0			2				2		W
	Halbleiterlaser+Detektoren		0			2				2		B
F 2	Physikalisch-Optische-Technologien	5/40									12	
	Oberflächentechnologie		0	2						2		W
	Bildgebende Verfahren		1/2			2				2		Brb
	Infrarottechnik		0	2						2		Brb
	Laser-Materialbearbeitung		1/2	2	+ 2					4		Brb
F 3	Optischer Gerätebau	6/40									12	
	Optische Messtechnik		1/2	2	+ 2					4		Brb
	Biomedizintechnik		1/4			3	+ 1			4		B
	Opt. Werkstoffe/Opt. Gerätebau		1/4			3	+ 1			4		W
F 4	Betriebswirtschaftliche Fächer	2/40									4	
	Projektmanagement*		1			2				2		Brb
	Unternehmensführung*		0	2						2		B
F 5	Wahlpflichtmodule : Neue Entwicklungen in der Photonik Diffraktive Optik, Holographie, Interferenzoptik, Spektroskopie, Flüssigkeitskristalle, Optische Schaltkreise, Fasern, opt. Datenspeicher,*	4/40	1			8				8	6	B, W, Brb
F 6	Praktikum in der Industrie							g		g	10	
F 7	Masterarbeit + Prüfung	16/40							g	g	30	Industrie
	Seminar zur Masterarbeit							2		2		B, W, Brb
		Summe LWS		16	+ 8	22	+ 2	g	g	50		
		Summe C		30		20	+ 10	30		90		
	Anzahl der Wochen pro Semester			12	+ 10							

Bedeutung der Abkürzungen:

F = Modul, **LWS** = Lehrstunden pro Woche, **V** = Vorlesung **L**= Laborübung, **V+L** = Vorlesung und Laborübung als didaktische Einheit, **C**= Credits, **HS** = für die Durchführung des Studienfachs zuständige Hochschule, **B** = TFH Berlin, **W** = TFH Wildau, **Brb** = FH Brandenburg, **g** = ganztägig, **NW** = Notenwichtung im Modul (Fächer mit der Notenwichtung 0 werden mit oder ohne Erfolg beurteilt), **NWA**= Notenwichtung für die Abschlussnote, * oder verwandte Fächer (diese werden vor Beginn des neuen Durchlaufs festgelegt)